

Tabelle zum Jugendschutz in der Öffentlichkeit

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14	unter 16	unter 18
		Jahre	Jahre	Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	.	.	his O.4.III
	*(Ausnahme: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person; Aufenthalt für die Dauer eines Getränkes/ einer Mahlzeit zwischen 05.00 und 23.00 Uhr)	Ŷ	Ŷ	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs o. ä.			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco *(Ausnahme: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person)	*	*	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen von anerkannten			
	Trägern der Jugendhilfe, bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten *(Ausnahme: auf Voks-, Schützenfesten, Jahrmärkten, o. ä. Veranstaltungen, sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen)	*	*	*
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefärdenden Veranstaltungen oder in Betrieben			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe und/ oder Verzehr von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken, Schaumwein, Mischungen von Bier, Wein, wein-ähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nicht alkoholischen Getränken * (nur in Begleitung Personensorgeberechtigter)		*	
	Abgabe und/ oder Verzehr anderer alkoholischer Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten			
	Abgabe alkoholischer Süßgetränke (z.B. Alkopops)			
§ 10	Abgabe/ Konsum in d. Öffentlichkeit sowie Angebot/ Abgabe im Versandhandel von Tabakwaren, anderer nikotinhaltiger und nikotinfreier Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten od. elektronische Shishas, sowie deren Behältnisse			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen (z.B. Kino) nur nach Freigabekennzeichnung: "ohne Altersbeschränkung/ ab 6 / 12 / 16 Jahre" (Ausnahme: Für Filme "ab 12 Jahren" ist die Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung Personensorgeberechtigter gestattet.)	ab 6 Jahre bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Filmen oder Spielen (z.B. auf DVD) nur nach Freigabekennzeichnung: "ohne Altersbeschränkung/ ab 6 / 12 / 16 Jahre"			
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabekennzeichnung: "ohne Altersbeschränkung/ ab 6 / 12 / 16 Jahre"			

erlaubt nicht erlaubt

- * Ausnahmen siehe jeweils kleingedruckte Erklärung
- > Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche
- > Personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Personen müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen die Verantwortung!
- > Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes können vom Veranstalter zusätzlich verschärft werden!